

GR_GERICHTE SK1 2013 38 vom 2. April 2014

GR Gerichte, 2014-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2013_38

FR: GR_GERICHTE SK1 2013 38 du 2 avril 2014

IT: GR_GERICHTE SK1 2013 38 del 2 aprile 2014

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 9

Schliesslich wurde der Berufungskläger der Verletzung von Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG in Verbindung mit Art. 92 Abs. 1 SVG für schuldig befunden. a. Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, müssen gemäss Art. 51 Abs. 1 SVG alle Beteiligten sofort anhalten. Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu be- nachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (Art. 51 Abs. 3 SVG). Ein Verkehrsunfall ist ein unvorhergesehenes, ungewollt eingetretenes, also nie vorsätz- lich, aber meist fahrlässig herbeigeführtes Ereignis, das mit dem Strassenverkehr

Seite 34 — 47 und seinen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (Giger, a.a.O., N 1 zu Art. 51 SVG; vgl. auch Weissenberger, a.a.O., N 4 zu Art. 51 SVG mit Hinweisen auf die bundesgerichtli- che Rechtsprechung). Die Vorinstanz erachtete den Tatbestand von Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG in Verbindung mit Art. 92 Abs. 1 SVG als erfüllt. Sie zog dabei in Er- wägung, aufgrund der aktenkundigen Aussagen müsse davon ausgegangen wer- den, dass der Beschuldigte das Auto von D._____ touchiert habe, ansonsten er nicht hätte zurücksetzen müssen, um davonzufahren. Der Beschuldigte hätte an- halten müssen, nachdem er das Auto von D._____ touchiert habe. Dass der Poli- zeiposten O.6_____ für ihn nicht auffindbar gewesen sei und er die Polizei darauf- hin telefonisch verständigt habe, vermöge am Umstand nichts zu ändern, dass er die Unfallstelle gesetzeswidrig verlassen habe; dies hätte er nicht tun müssen. Er hätte mit geschlossener Autotür auf der Unfallstelle verbleiben und das Fenster einen Spalt breit öffnen können, um mit D._____ zu sprechen. Auch in diesem Anklagepunkt sei weder ein rechtfertigender oder ein entschuldbarer Notstand gegeben noch liege ein Sachverhaltsirrtum vor. b. Der Berufungskläger wendet hiergegen ein, dass er im Rahmen der polizei- lichen Einvernahme keineswegs eingestanden habe, beim Versuch wegzufahren bemerkt zu haben, in die Front des Fahrzeugs von D._____ gefahren zu sein. Der Zusammenstoss sei geringfügig gewesen und auch seine Ehefrau habe nichts bemerkt. Er habe bei der Polizei lediglich als "Fakt" erwähnt, dass er habe weg- fahren wollen, dabei aber versehentlich die Frontpartie des anderen Fahrzeugs touchiert habe. Ob er diese Berührung rechtzeitig wahrgenommen oder auf diese aufgrund des später festgestellten Schadens am Fahrzeug geschlossen habe, sei er nie gefragt worden. Aufgrund seines emotionalen Zustands habe er das Tou- chieren des Fahrzeugs nach seiner Erinnerung jedenfalls nicht gespürt und noch viel weniger angenommen, dass in irgendeiner Form Sachschaden hätte entstan- den sein können. Dem kann nicht gefolgt

werden. Dass vorliegend an den beiden Fahrzeugen Sachschäden entstanden sind, ist aufgrund der Akten ausgewiesen (act. 3.3 Fotos Nr. 5 und Nr. 6) und wird selbst vom Berufungskläger nicht in Abrede gestellt. Fraglich ist damit einzig, ob der Berufungskläger beim Wegfahren realisiert hat, dass er am anderen Fahrzeug einen Sachschaden verursacht hat. Diese Frage ist nach Auffassung des Gerichts klar zu bejahen. Zunächst ist mit Blick auf die Erstaussage des Berufungsklägers festzuhalten, dass dieser entgegen seinen späteren Aussagen sehr wohl realisiert hat, dass Fahrzeug D._____ touchiert zu haben. So gab er zu Protokoll, dass er habe wegfahren wollen und dabei versehentlich dessen Frontpartie touchiert habe. Dabei sei es offenbar zu

Seite 35 — 47 einem Bagatellschaden gekommen (act. 3.6 S. 2). Angesichts dessen ist seine nachträgliche Aussage im Konfront, welcher zufolge er nicht bemerkt haben will, dass andere Fahrzeug touchiert zu haben ("Beim Vorwärtsfahren musste ich die Stossstange des Fahrzeuges D._____ touchiert haben, wie sich im Nachhinein aufgrund der Lackschäden ergab", act. 3.13 S. 4), als reine Schutzbehauptung zu werten. Unabhängig davon ist schlicht nicht vorstellbar, dass eine solche Kollision – selbst wenn es sich lediglich um eine leichte gehandelt hat – von ihm nicht bemerkt worden sein soll. Erfahrungsgemäss nimmt ein Fahrzeuglenker bei vergleichbaren Unfällen jeden noch so geringfügigen Zusammenstoss zur Kenntnis. Wie die Vorinstanz in diesem Zusammenhang mit Verweis auf die Aussage von D._____ (act. 3.15 S. 7) zu Recht festgehalten hat, spricht auch der Umstand, dass der Berufungskläger sein Fahrzeug zurückgesetzt haben soll, für eine Kenntnisnahme des Touchierens. Dass er – wie vom Verteidiger im Rahmen seines Plädoyers geltend gemacht – sein Fahrzeug einzig deshalb zurückgesetzt haben will, weil er in der Vorwärtsbewegung die Erkenntnis gewonnen habe, dass es zum Vorbeikommen nicht ausreicht, ist aufgrund des nachgewiesenen Sachschadens nicht glaubwürdig. Folglich ist davon auszugehen, dass er das Touchieren zur Kenntnis genommen hat oder bei pflichtgemässer Vorsicht zumindest zur Kenntnis hätte nehmen müssen. Nach der Rechtsprechung werden die in Art. 51 SVG umschriebenen Pflichten zum Verhalten bei Unfall nämlich bereits aktuell, wenn die Möglichkeit eines Personen- oder Sachschadens nahe liegt (Weissenberger, a.a.O., N 4 und N 13 zu Art. 51 SVG), was vorliegend offenkundig der Fall war. Damit erweist sich auch das Argument des Berufungsklägers, wonach eine Berührung der Fahrzeuge entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht zwingend einen Sachschaden und damit die Erfüllung des Unfallbegriffs impliziere, als nicht stichhaltig. Die Melde- und Benachrichtigungspflicht des Schädigers entfällt so dann nur, wenn zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass ein Sachschaden eingetreten ist (Weissenberger, a.a.O., N 7 zu Art. 51 SVG). Davon kann vorliegend keine Rede sein, hat doch der Berufungskläger – wie bereits erwähnt – sehr wohl bemerkt, dass er das Fahrzeug D._____ touchiert hat. Bereits dieser Umstand lässt die Meldepflicht entstehen. Davon unberührt bleibt die Frage, ob dem Berufungskläger tatsächlich auch bewusst war, dass infolge des Touchierens ein Sachschaden entstanden ist, und einzig dies hat er anlässlich seiner Erstbefragung bestritten, indem er aussagte, beim Touchieren sei es offenbar zu einem Bagatellschaden gekommen (act. 3.6 S. 2). Dass im vorliegenden Fall eine Halte- und Meldepflicht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG bestand, ist nach dem Dargelegten evident. Der Berufungskläger hätte mit anderen Worten sofort anhalten und D._____ seinen Namen und seine Adresse geben müssen (Giger, a.a.O.,

Seite 36 — 47 N 6 zu Art. 51 SVG; Weissenberger, a.a.O., N 1 zu Art. 51 SVG). Dadurch, dass er den Unfallort verlassen hat, ohne D._____ seine Kontaktdaten auszuhändigen, hat er

die vorerwähnten Pflichten verletzt und den Tatbestand von Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG erfüllt. Auch in diesem Punkt ist das angefochtene Urteil folglich nicht zu beanstanden. c. Soweit der Berufungskläger im Weiteren dafür hält, dass bereits sein nachfolgendes Verhalten (sofortige Kontaktaufnahme mit dem Polizeiposten O.6_____ etc.) das Fehlen jeglicher Absicht zur Meldepflichtverletzung dokumentiere, kann ihm ebenso wenig beige pflichtet werden. Zum einen ist die Benachrichtigung der Polizei nur bei einem Unfall mit Personenschaden gesetzlich vorgesehen (Art. 51 Abs. 2 SVG), während dies bei einem Unfall mit Sachschaden nicht als nötig erachtet wird, sofern der Geschädigte erreicht werden kann (Weissenberger, a.a.O., N 2 zu Art. 51 SVG). Dass der Geschädigte im vorliegenden Fall erreicht werden konnte und es dem Berufungskläger somit auch faktisch möglich war, seiner Meldepflicht nachzukommen (vgl. Weissenberger, a.a.O., N 3 zu Art. 51 SVG), steht unbestrittenermassen fest; darauf braucht nicht näher eingegangen zu werden. Der Berufungskläger hat seine Meldepflicht demzufolge unabhängig von der darauffolgenden Kontaktaufnahme mit der Polizei verletzt. Zum anderen beabsichtigte der Berufungskläger mit seinem Telefonanruf bei der Polizei auch gar nicht, Meldung wegen des Touchierens bzw. wegen eines möglicherweise entstandenen Sachschadens zu erstatten, sondern er überlegte sich zusammen mit seiner Frau, ob sie gegen D._____ Anzeige wegen Drohung und allenfalls Nötigung erstatten sollten (act. 3.6 S. 3). Mit anderen Worten hatte er zu keinem Zeitpunkt die Absicht, seiner gesetzlichen Meldepflicht nachzukommen; es ging ihm einzig und allein darum, Anzeige gegen D._____ zu erstatten. Unter diesem Aspekt ist aber auch nicht von Belang, aus welchem Grund der Polizeiposten in O.6_____ für den Berufungskläger nicht auffindbar war. 10.a. Abschliessend ist der Berufungskläger der Ansicht, sich für sämtliche in Ziff. 6 lit. b bis e des Schlussberichts der Staatsanwaltschaft Graubünden (act. 1.59) aufgeführten, angeblich strafbaren Handlungen auf rechtfertigenden Notstand im Sinne von Art. 17 StGB berufen zu können. So seien er und seine Frau aufgrund des Verhaltens von D._____ im Sinne einer ex ante zu treffenden Prognose davon ausgegangen, Opfer physischer Übergriffe werden zu können, sei es durch einen unmittelbaren Angriff im Sinne eines drohenden physischen Übergriffes, sei es durch Sachbeschädigungen am Fahrzeug; zur Diskussion stünden damit Rechtsgüter wie Leib und Leben bzw. Eigentum. D._____ sei bereits in der Primärphase bei der Annäherung an das Fahrzeug mit aggressiver Fahrweise aufgefallen.

Seite 37 — 47 Zunächst habe er ohne nachvollziehbare Begründung die Gegenfahrbahn blockiert, indem er den Berufungskläger zu einer Notbremsung genötigt habe; anschliessend habe er – primär im Fahrzeug selbst, wo er die Hände verworfen habe – weiteres Aggressionsverhalten gezeigt; in der Folge habe er das Fahrzeug verlassen, sei auf den Personenwagen des Berufungsklägers zugegangen und habe – weiterhin mit drohenden Gesten und Schimpftiraden – versucht, den Türgriff des Fahrzeugs des Berufungsklägers zu erfassen bzw. Letzteren durch Schläge gegen die Windschutzscheibe an der Wegfahrt zu hindern. Er (der Berufungskläger) habe in sämtlichen Befragungen in Kongruenz zu den Aussagen seiner Ehefrau glaubhaft bestätigt, massive Übergriffe seitens D._____ zu seinem und zum Nachteil seiner Ehefrau befürchtet zu haben. Zudem sei mit Y._____ ein weiterer, vom Berufungskläger erkannter Mann vor Ort gewesen; die Gefährlichkeit der Situation sei damit erst recht schwer einzuschätzen gewesen. b. Nach Art. 17 StGB handelt rechtmässig, wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt (rechtfertigender Notstand). Art. 18 StGB regelt den entschuldigen Notstand. Dieser Bestimmung zufolge wird milder bestraft, wer

eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben. Die Anforderungen an die Notstandslage sind beim rechtfertigenden Notstand dieselben wie beim entschuldbaren Notstand (Kurt Seelmann, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 2 zu Art. 18 StGB). Voraussetzung des Notstands ist zunächst eine unmittelbare und damit auch eine konkrete Gefahr. Ob eine solche Gefahr besteht, ist – anders als beim Angriff bei der Notwehr – schon begrifflich notwendig Gegenstand eines Prognoseurteils, ist also ex ante zu bestimmen. Dass eine Verletzung ex post gesehen nicht eingetreten ist, lässt die Gefahr nicht entfallen. Andererseits kann es auch nicht darauf ankommen, wie gerade der Täter die Lage subjektiv einschätzt (der sich vielleicht überängstlich durch den «bösen Blick» eines anderen schon gefährdet sieht); es muss vielmehr auf ein hypothetisches ex-ante-Urteil eines verständigen Dritten in der Lage des Täters ankommen (Seelmann, a.a.O., N 4 zu Art. 17 StGB; Stefan Trechsel/Christopher Geth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 3 zu Art. 17 StGB). Unmittelbar ist die Gefahr erst im letzten Zeitpunkt, bevor es zu spät sein könnte, sie abzuwehren.

Seite 38 — 47 Das bedeutet, dass die Gefahr entweder gegenwärtig sein muss – was auch bei einer Dauergefahr der Fall sein kann – oder aber die erst zu einem späteren Zeitpunkt drohende Gefahr nur gegenwärtig sicher abgewehrt werden kann (Seelmann, a.a.O., N 5 zu Art. 17 StGB; Andreas Donatsch/Brigitte Tag, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Aufl., Zürich 2013, § 20 S. 240). Mit anderen Worten muss die Gefahr mit einer solchen Dringlichkeit drohen, dass ein weiterer Aufschub das Gelingen von Rettungshandlungen in Frage stellen würde (Trechsel/Geth, a.a.O., N 5 zu Art. 17 StGB). c. Im vorliegenden Fall fehlt es bereits an der Voraussetzung einer unmittelbaren und konkreten Gefahr, weshalb der Berufungskläger aus den Art. 17 und 18 StGB nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Dass D._____ nach dem Bremsmanöver die Hände verworfen hat und, nachdem der Berufungskläger beim Versuch wegzufahren dessen Frontpartie touchiert hatte, ausgestiegen ist und auf das Fahrzeug des Berufungsklägers zugegangen ist, ist aufgrund der Aussagen von D._____ selbst unbestritten (act. 3.4 S. 2; 3.15 S. 5 f., 8 und 11). Diese Darstellung wird von Y._____, welcher das Verhalten seines Sohnes als nicht bedrohlich bezeichnete, bestätigt (act. 3.5 S. 2; 3.13 S. 6 f.). Zudem können in Bezug auf die Frage des Vorliegens einer unmittelbaren Gefahr die bei den Akten liegenden Aussagen der unabhängigen Zeugin G._____ hinzugezogen werden, zumal sie den betreffenden Geschehensablauf in voller Länge zu beobachten imstande war. Ihrer Schilderung zufolge sei D._____ aus seinem Wagen gestiegen und gestikulierend einen Schritt auf das andere Fahrzeug zugegangen. Für sie habe es so ausgesehen, wie wenn er einfach fassungslos gewesen wäre und dem anderen Lenker hätte sagen wollen: "Hey, geht's eigentlich noch!" Sein Verhalten habe ihrer Meinung nach aber nichts Bedrohliches oder gar Aggressives an sich gehabt (act. 3.7 S. 2 f.). Im Konfront gab sie ebenfalls zu Protokoll, D._____ habe zwei Schritte auf das andere Fahrzeug zugemacht bzw. sei auf dieses zugegangen. Für sie persönlich sei dies keine bedrohliche Geste gewesen. Auch den angeblichen Schlag von D._____ auf die Windschutzscheibe des Fahrzeugs des Berufungsklägers oder dessen Versuch, die Türe zu öffnen, konnte G._____ nicht bestätigen, sie räumte allerdings ein, dass die Möglichkeit besteht, dass er an die Windschutzscheibe geklopft habe, als er durch die Fahrersäule verdeckt gewesen sei (act. 3.12 S. 4 und 8). Ein Schlag auf die

Windschutzscheibe wurde auch von D._____ selbst stets abgestritten. Er sprach einzig davon, dass er sich gerade noch mit den Händen im Bereich der A-Säule des Fahrzeugs des Berufungsklägers habe weggestossen (act. 3.4 S. 2) bzw. sich mit den Händen von der Motorhaube wegdrücken können (act. 3.15 S. 6 f.). Von einem Schlag auf die Seite 39 — 47 Windschutzscheibe bzw. einem Versuch, die Türe zu öffnen, war nicht einmal in der Ersteinvernahme der Ehefrau des Berufungsklägers die Rede. Auch sie gab lediglich zu Protokoll, dass D._____ aus seinem Fahrzeug ausgestiegen und gestikulierend auf ihr Fahrzeug zugekommen sei (act. 3.8 S. 2 f.). Erst in der späteren Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft äusserte sie sich dahingehend, dass D._____ nicht nur auf ihr Fahrzeug zugekommen sein soll, sondern dabei auch auf ihre Fenster – zuerst auf die Frontscheibe und danach auf die Seitenscheibe – geschlagen haben soll. Auf Nachfrage des Staatsanwalts, weshalb sie nicht bereits bei der Polizei ausgesagt habe, dass D._____ auf die Frontscheibe geschlagen habe, gab sie zur Antwort, dass sie das nicht sagen könne und es möglicherweise für nicht so wichtig betrachtet habe (act. 3.14 S. 3 und 5). Dies erscheint unter den gegebenen Umständen als nicht sehr glaubwürdig. Hätte ein Schlagen im Sinne ihrer nachträglichen Darstellung tatsächlich stattgefunden, so hätte diese Handlung mit Sicherheit mehr Eindruck auf sie gemacht, als das blosses Verlassen des Fahrzeugs und das Auf-das-Fahrzeug-Zukommen. Es kann mithin nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass C._____ etwas derart Einprägendes als für nicht so wichtig hätte empfinden können und aus diesem Grund mit keinem Wort erwähnt hat. Vielmehr ist anzunehmen, dass sich gerade solche Schläge als Ausfluss physischer Gewalt umso stärker eingepägt hätten und diese auch bereits in der Ersteinvernahme Erwähnung gefunden hätten. d. Vor dem Hintergrund der geschilderten Abläufe kommt das Kantonsgericht zum Schluss, dass im vorliegenden Fall klarerweise keine Gefahrensituation im Sinne von Art. 17 oder 18 StGB vorlag und die jeweiligen Äusserungen des Berufungsklägers, wonach er sich aufgrund des aggressiven Verhaltens des Berufungsklägers bedroht gefühlt und Angst bekommen habe (vgl. act. 3.6 S. 3; 3.13 S. 4 und 7; 3.15 S. 7), als reine Schutzbehauptungen einzustufen sind. Tatsächlich handelte es sich um eine Situation, wie sie sich im Strassenverkehr zuhauf abspielt. Dass Fahrzeuglenker einander bei Regelverstössen mittels Gesten zu verstehen geben, mit dem Verhalten des anderen nicht einverstanden zu sein, ist im Strassenverkehr denn auch Alltag und somit nicht der Rede wert. Dass D._____ gegenüber dem Berufungskläger auf nonverbale Art und Weise seinen Unmut über dessen Fahrweise kundgetan hat, erscheint durchaus nachvollziehbar, war er doch gezwungen, zuvor seine Fahrt abubrechen und ein starkes Bremsmanöver einzuleiten, um eine mögliche Kollision zu verhindern. Auch dass D._____ – nachdem der Berufungskläger ihn touchiert hatte – aus dem Fahrzeug stieg und diesen deswegen zur Rede stellen wollte, stellt eine unter den gegebenen Umständen normale Reaktion dar. Unter Berücksichtigung sämtlicher Um-

Seite 40 — 47 stände gilt für die I. Strafkammer als erstellt, dass der Berufungskläger und seine Frau keinen begründeten Anlass hatten anzunehmen, D._____ werde ihnen gegenüber physische Gewalt anwenden. Aus Sicht eines verständigen Dritten bestand mithin zu keinem Zeitpunkt eine ernsthafte Gefährdung für Leib und Leben des Berufungsklägers und seiner Frau, so dass die anschliessende Reaktion des Berufungsklägers nur als unnötig und übertrieben bezeichnet werden kann; hierzu bestand überhaupt kein Grund. Selbst wenn er sich tatsächlich bedroht gefühlt hätte, so hätte er die Eingriffe in die Rechtsgüter von D._____ möglichst schonend vornehmen müssen. Er hätte sein Fahrzeug

beispielsweise zurücksetzen und anderweitig wegfahren können. Er hätte aber auch in seinem Fahrzeug sitzen bleiben, das Fenster ein wenig öffnen und beruhigend mit D._____ sprechen können. Fehlte es nach dem Gesagten bereits an einer entsprechenden Gefahrensituation, braucht auf die weiteren Vorbringen des Berufungsklägers hinsichtlich Interessenabwägung bzw. Grundsatz der Proportionalität nicht mehr eingegangen zu werden. e. Schliesslich bemüht der Berufungskläger noch den Putativnotstand und macht geltend, dass sich selbst bei Verneinung einer Notstandssituation nichts daran ändere, dass er aufgrund seiner persönlichen Prognosebeurteilung, welche sich mit jener seiner Ehefrau gedeckt habe, von einer unmittelbaren Gefährdung relevanter Rechtsgüter (Vermögen, Leib und Leben, Gesundheit) ausgegangen sei. Auch diesfalls wäre er von sämtlichen Vorwürfen gemäss Ziff. 6 lit. b-e des Schlussberichts der Staatsanwaltschaft freizusprechen. Die Argumentation des Berufungsklägers zielt auch in diesem Punkt ins Leere. Zwar erfasst Art. 13 StGB nach einhelliger Meinung auch den Fall, dass der Täter irrigerweise einen Sachverhalt für gegeben hält, der, läge er wirklich vor, sein Verhalten als gerechtfertigt erscheinen liesse; den sogenannten Putativnotstand (Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 12 zu Art. 13 StGB). Die Berufung hierauf scheidet vorliegend indessen bereits daran, dass, selbst wenn sich der Berufungskläger tatsächlich über das Bestehen einer Gefahr in Form eines Angriffs durch D._____ geirrt hätte, die vermeintliche Gefahr durchaus anders abgewendet hätte werden können. Wie bereits erwähnt, hätte er sein Fahrzeug beispielsweise zurücksetzen und anderweitig wegfahren können, oder aber er hätte in seinem Fahrzeug sitzen bleiben, das Fenster ein wenig öffnen und mit D._____ das Gespräch suchen können. Der Berufungskläger hätte sich somit auch über das Vorhandensein anderer Abwehrmöglichkeiten täuschen müssen (BGE 125 IV 49), was von diesem

Seite 41 — 47 jedoch weder behauptet wurde noch – wenn dem so wäre – nachvollziehbar wäre. Die Berufung erweist sich damit auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 11

Für den Fall, dass der vorliegenden Berufung kein Erfolg beschieden sein sollte, hält der Berufungskläger das von der Vorinstanz festgesetzte Strafmass von 30 Tagessätzen für völlig unverhältnismässig. Zudem sei die Verknüpfung von zwei Bussen im Sinne der künstlichen Aufspaltung von Vergehens- und Übertretungstatbeständen rechtswidrig; es sei eine Gesamtstrafe festzusetzen, wobei eine Busse von Fr. 2'500.-- völlig unverhältnismässig sei. Mit Blick darauf, dass seitens der Verteidigung ein vollumfänglicher Freispruch beantragt wurde, ist auch nicht zu beanstanden, dass von weiteren Ausführungen zur Strafzumessung abgesehen wurde, würde damit doch indirekt ein Schuldeingeständnis suggeriert (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 6B_100/2010 vom 22. April 2010, E. 3.1). a. Eine Geldstrafe darf gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB höchstens 360 Tagessätze betragen. Die Höhe der Tagessätze wiederum beträgt maximal Fr. 3'000.-- (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die Bemessung der Geldstrafe erfolgt in zwei selbständigen Schritten, die strikte auseinander zu halten sind. Zunächst hat das Gericht die Anzahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters zu bestimmen (Art. 34 Abs. 1 StGB). Unter dem Begriff des Verschuldens ist das Mass an Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs zu verstehen; der Begriff bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der Straftat (BGE 134 IV 1 E. 5.3.3 S. 11) und ist damit das wesentliche Strafzumessungskriterium (BGE 127 IV 101 E. 2.a S. 103). Die Bewertung des

Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Neben dem Verschulden hat der Richter jedoch auch das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen (Art. 47 Abs. 1 StGB). Im Anschluss daran hat er die Höhe des einzelnen Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters festzusetzen (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Gesamtbetrag der Geldstrafe, die dem Verurteilten auferlegt wird, ergibt sich erst aus der Multiplikation von Zahl und Höhe der Tagessätze. Beide Faktoren sind im Urteil getrennt festzuhalten (Art. 34 Abs. 4 StGB). Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, wiegt das Verschulden des Beschuldigten nicht leicht. Er hat nicht nur das Vortrittsrecht von D._____ missachtet, was allein schon zu einer Kollision hätte führen können, sondern in der Folge gleich mehrere Strassenverkehrsvorschriften ver-

Seite 42 — 47 letzt. Dabei hat er mit seinem gesetzeswidrigen und rücksichtslosen Fahrmanöver D._____ als zu diesem Zeitpunkt schwächeren Verkehrsteilnehmer einer konkreten und nicht unerheblichen Gefahr ausgesetzt. Dieser konnte möglicherweise einzig deshalb eine allfällige Verletzung abwenden, weil er sich rechtzeitig wegzustossen vermochte. Da vorliegend kein Zusammentreffen mehrerer Vergehen zu beurteilen ist, fällt eine diesbezügliche Strafschärfung ausser Betracht (Art. 49 Abs. 1 StGB). Allerdings können dem Berufungskläger auch keine Strafmilderungsgründe zugute gehalten werden (Art. 48 StGB). Der Umstand, dass der Berufungskläger nicht geständig ist, ist zwar nicht strafehöhend zu berücksichtigen, denn als Angeklagter ist er weder zur Wahrheit verpflichtet, noch muss er sich selbst belasten. Jedoch kann er unter diesen Umständen im Rahmen der Strafzumessung auch nicht mit besonderer Milde rechnen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Anzahl von 30 Tagessätzen zwar hoch, jedoch nicht unangemessen zu sein. Da das Kantonsgericht nicht ohne Not in das pflichtgemässe Ermessen der Vorinstanz einzugreifen pflegt und sich eine Reduktion unter den vorliegenden Umständen nicht aufdrängt, bleibt es bei der vorinstanzlich festgelegten Anzahl von 30 Tagessätzen. b. Bezüglich der Bemessung der Tagessatzhöhe hat das Bundesgericht in zwei Urteilen das korrekte Vorgehen klar aufgezeigt (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6 S. 68 ff.; Urteil des Bundesgerichts 6B_476/2007 vom 29. März 2008, E. 3.4). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, und zwar unabhängig davon, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen; massgeblich ist die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Nach dem Nettoeinkommensprinzip ist indes bei den ermittelten Einkünften nur der Überschuss der Einnahmen über die damit verbundenen Aufwendungen zu berücksichtigen. Vom Einkommen ist daher abzuziehen, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern, die Beiträge an die Sozialversicherungen und an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen beziehungsweise bei Selbständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftskosten. Vom Nettoeinkommen abzuziehen sind sodann allfällige Familien- und Unterstützungspflichten, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Für deren Berechnung kann sich das Gericht weitgehend an den Grundsätzen des Familienrechts orientieren. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt

werden. Dabei fallen grössere Zahlungsverpflichtungen des Täters, die schon unabhängig von der Tat bestanden

Seite 43 — 47 haben (zum Beispiel Ratenzahlungen für Konsumgüter, Wohnkosten), grundsätzlich ebenso ausser Betracht wie Schuldverbindlichkeiten, die mittelbare oder unmittelbare Folge der Tat sind (Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen, Gerichtskosten usw.). Auch Hypothekarzinsen können, wie an sich Wohnkosten überhaupt, in der Regel nicht in Abzug gebracht werden. Aussergewöhnliche finanzielle Belastungen dagegen können reduzierend berücksichtigt werden, wenn sie einen situations- oder schicksalsbedingt höheren Finanzbedarf darstellen. Weiter nennt Art. 34 Abs. 2 StGB das Vermögen als Bemessungskriterium. Gemeint ist die Substanz des Vermögens, da dessen Ertrag bereits Einkommen darstellt. Das Vermögen ist bei der Bemessung des Tagessatzes von Bedeutung, wenn der Täter ohnehin von der Substanz des Vermögens lebt, und es bildet Bemessungsgrundlage in dem Ausmass, in dem er es selbst für seinen Alltag anzehrt. Schliesslich ist bei der Bemessung des Tagessatzes das Existenzminimum zu berücksichtigen (Art. 34 Abs. 2 StGB; vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 60 E. 5 f. S. 65 ff. sowie das Urteil des Bundesgerichts 6B_476/2007 vom 29. März 2008, E. 3). In ihrem Schlussbericht ging die Staatsanwaltschaft bei der Bemessung der Tagessatzhöhe von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr 11'500.-- (act. 1.59 S. 7) bzw. einem jährlichen Nettoeinkommen von Fr. 138'000.-- (vgl. Berechnungsformular Tagessatz, act. 2.7) aus und beantragte unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 30% dementsprechend einen Tagessatz von Fr. 260.--. Wie der Berufungskläger anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung bestätigt hat, hat sich an seiner Einkommenssituation auch zwischenzeitlich nichts geändert (act. F.4). Da hinsichtlich der laufenden Steuern, der Beiträge an die Sozialversicherungen und an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung keine Angaben von der Steuerverwaltung vorliegen, ist mit Blick darauf, dass seitens des Berufungsklägers gegenüber der wohl nicht mehr erwerbstätigen Ehefrau Unterstützungspflichten bestehen, der von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Pauschalabzug von 30% nicht zu beanstanden. Daraus resultiert ein bereinigtes jährliches Einkommen von Fr. 96'600.-- und folglich ein Tagessatz von Fr. 260.--. Von einer unverhältnismässigen Tagessatzhöhe kann folglich keine Rede sein, womit sich eine Korrektur der ausgesprochenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 260.--, bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren, erübrigt. c. In ihrem Schlussbericht vom 22. April 2013 beantragte die Staatsanwaltschaft, der Berufungskläger sei für das ihm zur Last gelegte Vergehen nebst der bedingten Geldstrafe zudem mit einer Verbindungsbusse in Höhe von Fr. 1'500.-- sowie für die Übertretungen mit einer Busse von Fr. 1'000.-- zu bestrafen (act. 1.59 S. 7). Wohl gestützt hierauf auferlegte die Vorinstanz dem Berufungskläger in

Seite 44 — 47 der Folge eine Busse von Fr. 2'500.--, ohne indessen eine Unterscheidung hinsichtlich der Höhe der Verbindungsbusse für das Vergehen und der Busse für die Übertretungen vorzunehmen. Dieses Vorgehen ist aufgrund der nachfolgenden Erwägungen nicht zulässig. d. Eine bedingte Geldstrafe kann mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Verbindungsstrafe, Art. 42 Abs. 4 StGB). Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die sog. Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen. Auf Misdelikte (namentlich im Bereich des SVG), die im untersten Bereich bloss mit Bussen geahndet werden, soll zusätzlich mit einer unbedingten Sanktion begegnet werden können, wenn sie die Schwelle zum Vergehen überschreiten. Dadurch soll die Möglichkeit

geschaffen werden, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Inso- weit verhilft Art. 42 Abs. 4 StGB zu einer rechtsgleichen Sanktionierung und über- nimmt auch Aufgaben der Generalprävention. Darüber hinaus erhöht die Strafen- kombination ganz allgemein die Flexibilität des Gerichts bei der Auswahl der Strafart. Diese kommt in Betracht, wenn man dem Täter den bedingten Vollzug der Strafe gewähren möchte, ihm aber dennoch in gewissen Fällen mit der Aufer- legung einer zu bezahlenden Geldstrafe oder Busse einen spürbaren Denkkzettel verpassen will. Eine spezifische Legalprognose für die Verbindungsstrafe an sich ist aber nicht erforderlich (Roland M. Schneider/Roy Garré, in: Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 102 f. zu Art. 42 StGB; Urteil des Bundesgerichts 6B_412/2010 vom 19. August 2010, E. 2.2). Aus der systematischen Einordnung von Art. 42 Abs. 4 StGB ergibt sich, dass das Hauptgewicht auf der bedingten Strafe liegt und die unbedingte Verbindungsstrafe nur untergeordnete Bedeutung hat (Schneider/Garré, a.a.O., N 106 zu Art. 42 StGB). Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu wer- den, hat das Bundesgericht entschieden, die Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel beziehungsweise 20% festzulegen (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4 S. 191). Hat das Gericht indessen – wie dies vorliegend der Fall ist – nebst dem Vergehen noch Übertretungen zu beurteilen und macht es in einer solchen Konstellation von Art. 42 Abs. 4 StGB Gebrauch, indem es für das Vergehen neben einer bedingten Geldstrafe auch noch eine Busse ausfällen will, kann entgegen dem Vorgehen der Vorinstanz neben der Geldstrafe keine Gesamtbusse ausgesprochen werden. Dies mitunter deshalb, weil die zusätzlich zur Geldstrafe ausgesprochene Busse keine ordentliche Strafart für die Ahndung von Vergehen darstellt. Zudem beab- sichtigt diese Zusatzstrafe, die ansonsten fehlende spürbare Wirkung der beding- ten Geldstrafe gewissermassen zu «substituieren». Ginge eine derartige akzesso-

Seite 45 — 47 rische Busse für ein Vergehen in einer Übertretungsbusse auf, würde dieser Zweck insoweit vereitelt, als für den Verurteilten ein solcher «Denkkzettel» nicht mehr nachvollziehbar wäre. Während die Anordnung einer zusätzlichen Verbin- dungsbusse im Ermessen des Gerichts liegt, muss bei Vorliegen einer oder meh- rerer Übertretungen neben einem Vergehen zwingend eine zusätzliche Busse ausgesprochen werden (Stefan Heimgartner, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 39 zu Art. 106 StGB; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_412/2010 vom 19. August 2010, E. 3.2). e. Nach dem Gesagten hätte die Vorinstanz somit zunächst die Verbindungs- busse für das Vergehen (Art. 34 Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 aSVG) und anschliessend die Busse für die Übertretungen festlegen müssen. Diesbezüglich bedarf das angefochtene Urteil einer Korrektur. Gleichzeitig erweist sich damit der Einwand des Berufungsklägers, wonach die Verknüpfung von zwei Bussen im Sinne der künstlichen Aufspaltung von Vergehens- und Übertretungs- tatbeständen rechtswidrig und stattdessen eine Gesamtstrafe festzusetzen sei, gerade als falsch. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte und von der Vorin- stanz stillschweigend übernommene Verbindungsbusse in Höhe von Fr. 1'500.-- steht zwar im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, da sie weni- ger als einen Fünftel der bedingten Geldstrafe ausmacht. Mit Blick darauf, dass bereits die Anzahl der Tagessätze eher im oberen Bereich angesiedelt ist, er- scheint jedoch eine Reduktion auf Fr. 1'000.-- als dem Verschulden und den per- sönlichen Verhältnissen des Berufungsklägers angemessen. Eine Verbindungs- busse in dieser Höhe reicht aus, um dem Berufungskläger die Ernsthaftigkeit der bedingten Geldstrafe vor Augen zu führen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbe- zahlung der unbedingten Busse hat das Gericht gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB ei- ne

Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen, wobei dem Gericht ein weiter Ermessens- spielraum zusteht. Da das Gericht bei einer Verbindungsbusse – wie im vorliegen- den Fall – die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters bereits ermittelt hat, kann es die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel verwenden (vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3.3 S. 77). Im vorliegenden Fall wird die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse demnach auf vier Tage (Busse von Fr 1'000.-- dividiert durch die Tagessatzhöhe von Fr. 260.--) festgesetzt. f. Was schliesslich die Strafzumessung für die Übertretungen anbelangt, so erscheint aufgrund der Gesamtumstände sowie vor dem Hintergrund, dass es sich namentlich beim unerlaubten Befahren des Trottoirs um eine Übertretung von le- diglich untergeordneter Bedeutung handelt, ebenfalls eine Kürzung auf Fr. 500.-- als gerechtfertigt. Damit wird dem Verschulden und den persönlichen Verhältnis-

Seite 46 — 47 sen des Berufungsklägers in hinreichendem Masse Rechnung getragen. Die Er- satzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wird in Anwendung derselben Grundsätze wie im Zusammenhang mit der Verbindungs- busse auf zwei Tage festgesetzt.

E. 12

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechts- mittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend ist der Berufungskläger mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen und die Beru- fung wurde abgesehen von der Korrektur bezüglich der Verbindungsbusse für das Vergehen und der Busse für die Übertretungen vollumfänglich abgewiesen. Dem- nach gehen die Kosten des Berufungsverfahren zu Lasten des Berufungsklägers. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- bis Fr. 20'000.-- erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Die Kosten des vorliegenden Berufungsver- fahrens werden auf Fr. 5'000.-- festgelegt.

Seite 47 — 47 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.